

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2018)

Vom 31. August 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 § 2 § 3 § 4	Geltungsbereich Gegenstand des Nebenfachs Zugangsvoraussetzungen
§ 3 § 4	Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
	II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums
§ 5 § 6	Studienbeginn, Semesterwochenstunden ECTS-Punkte
§ 7 § 8	Modularisierung und Module Lehrveranstaltungen
	III. Prüfung im Nebenfach
	1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 9 § 10 § 11	Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 12	Kontoauszüge
	2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 13	(nicht belegt)
	3. Prüfungsformen
§ 14 § 15 § 16	Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
	IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung
§ 17 § 18 § 19	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt Prüfende und Beisitzende Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen
3 – 0	V. Durchführung der Prüfungen
0.04	
§ 21 § 22	Anrechnung von Kompetenzen Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
§ 23 § 24	Versäumnis, Rücktritt Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang I: Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von

30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage I/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

Anhang II: Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von

60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage II/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge. ²Im Rahmen dieses Nebenfachstudiums sind insgesamt die in Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Gegenstand des Nebenfachs

- (1) ¹Das Studium der Philosophie als Nebenfach für Bachelorstudiengänge gliedert sich inhaltlich in drei Teilbereiche:
- 1. Theoretische Philosophie,
- 2. Praktische Philosophie,
- 3. Geschichte der Philosophie.

²Es führt in grundlegende philosophische Methoden ein und macht an ausgewählten Paradigmen mit zentralen Problemen und Positionen in den drei Teilbereichen vertraut. ³Zahlreiche Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen. ⁴Das Studium schult die Fähigkeiten zu Kritik, Textinterpretation und Denken in übergreifenden Zusammenhängen.

- (2) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Nebenfachstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. vernetztes Denken,
- 4. Organisations- und Transferfähigkeit,
- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken,
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in das Nebenfach Philosophie als Teilstudiengang ist die Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang, der das Fach Philo-

sophie als Nebenfach vorsieht. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Leistungen in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in dem Teilstudiengang gemäß Abs. 1 können nur durch Studierende, die in diesem Teilstudiengang immatrikuliert sind, erbracht werden.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Haupt- oder des Nebenfachs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden

- (1) Dieses Nebenfachstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Insgesamt sind für das Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von
- 1. 30 ECTS-Punkten höchstens 16
- 2. 60 ECTS-Punkten höchstens 32

Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

- (1) ¹Dieses Nebenfachstudium ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) ¹Dieses Nebenfachstudium umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule, aus denen die oder der Studierende auswählen kann. ²Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.
- (4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Module.
- 2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
- 7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
- 8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/

Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

- 1. Vorlesungen,
- 2. Übungen,
- 3. Seminare.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) ¹Dieses Nebenfachstudium umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.
- (4) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
- der Angebotsturnus (semesterweise oder j\u00e4hrlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem Modul,
- 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
- 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
- 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
- die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach

- (1) In diesem Nebenfach sind ausschließlich Modulprüfungen zu erbringen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge mit einer Modulprüfung ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem

Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

- (4) ¹Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin Anlage 2/Spalte 1),
- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 des Anhangs bzw. der Anhänge mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

hervorragende Leistung; Note 1 = "sehr gut" Leistung, die erheblich über den Anforderun-Note 2 = ,,gut" aen lieat: Leistung, die durchschnittlichen Anforderun-= "befriedigend" Note 3 gen genügt; Note 4 = "ausreichend" Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; = "nicht ausreichend" Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Note 5 = Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ^⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ^⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ^⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = "sehr gut"; bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = "gut"; bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = "befriedigend"; bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = "ausreichend".

(3) ¹Die Modulnote

- 1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 des Anhangs bzw. der Anhänge benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Weise.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs bestanden sein (Regeltermin). ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende des auf das Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

- (2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 5 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (3) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modul-

teilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

- (4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 25
- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (5) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 25 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet.
- (6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge und unbeschadet des Abs. 5, beliebig oft wiederholt werden.
- (7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.
- (8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in demselben Studiengang insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesem Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt des dieses Nebenfach anbietenden Faches ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

- alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 1 und 2) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand dieses Nebenfachstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundla-

genwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.
- (3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Ver-

hältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Hausarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.
- (2) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung bzw. mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
- (3) Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Semesterverlauf angefertigt wird.
- (4) ¹In einem Thesenpapier sind im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik zusammenzufassen und auszuarbeiten. ²Dabei sollen auch

die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung abgehaltenen Diskussion der Thematik sowie die dazugehörige Literatur reflektiert werden.

- (5) ¹Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ein Bericht beinhaltet die reflektierte Darstellung und Aufarbeitung eines Auslandsstudiums.
- (7) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 18 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall
- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
- 2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.
- (4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 19 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Nebenfachstudium wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist,

nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Nebenfachstudiums:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht.
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Nebenfachstudium,
 - die Koordination dieses Nebenfachstudiums mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Hauptfächer sowie anderer Nebenfächer.
- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) ¹Die Prüfenden (§ 18) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 20 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informa-

tionen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abruft oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 21 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewer-

tungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

- (4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,
- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

- (5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.
- (3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- 3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung,entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 26 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt.

²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Wer zum Wintersemester 2018/19 oder später in das Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Philosophie im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2018) vom 31. August 2018.
- (3) Wer im Sommersemester 2018 bereits im Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.
- (4) ¹Studierende nach Abs. 3 können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der in Abs. 2 genannten Satzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich spätestens am 1. November 2018 gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Wird eine solche Erklärung abgegeben, gilt die in Abs. 2 genannte Satzung auch für das bereits vor dem Inkrafttreten der in Abs. 2 genannten Satzung absolvierte Studium.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. August 2018, Nr. I.3-453.10:3.

München, den 31. August 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 31. August 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. August 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2018.

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	Nebenfa	ch: P	hilosop	hie für Bachelorstudier	ngäng	ge											30
							/ahlpflichtmodulen WP 1 bis W ei soll im 1. und 2. Fachsemes										
(1.)	keine	WP	WP 1	Einführung in die formale Logik	ws					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 1.1		ws	keine	Logik 1	Vorlesung	4								(4)
		Р	WP 1.2		ws	keine	Übung Logik 1	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 2	Einführung in die Theoretische Philosophie I	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 2.1		ws	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 2.2		ws	keine	Übung zur Theoretischen Philosophie 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP3	Einführung in die Praktische Philosophie II	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 3.1		ws	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 3.2		ws	keine	Übung zur Praktischen Philosophie 2	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	Einführung in die neuzeitliche Philosophie	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 4.1		ws	keine	Geschichte der Philosophie 2: Neuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 4.2		WS	keine	Übung zur neuzeitlichen Philosophie	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 5	Einführung in die Praktische Philosophie I	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 5.1		ss	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 5.2		SS	keine	Übung zur Praktischen Philosophie 1	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 6	Einführung in die vorneuzeitliche Philosophie	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 6.1		ss	keine	Geschichte der Philosophie 1: Vorneuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 6.2		SS	keine	Übung zur vorneuzeitlichen Philosophie	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 7	Einführung in die Theoretische Philosophie II	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 7.1		SS	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 7.2		SS	keine	Übung zur Theoretischen Philosophie 2	Übung	2								(3)
							ahlpflichtmodulen WP 8 bis W soll im 3., 4. und 5. Fachseme										
(3.)	keine	WP	WP 8	Vertiefung vorneuzeitliche Philosophiegeschichte I	ws					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 8.1		WS	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

					Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	ц	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*		Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prúfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3	5.)	keine	WP	WP 9	Applikationen der Praktischen Philosophie	ws					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
			Р	WP 9.1		ws	keine	Praktische Philosophie mit Bezug auf spezielle Wissensgebiete und einzelne Wissenschaften	Seminar	2								(6)
(3	i.)	keine	WP	WP 10	Vertiefung neuzeitliche Philosophiegeschichte I	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
			Р	WP 10.1		ws	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(6)
(4)	keine	WP	WP 11	Vertiefung formale Logik	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
			Р	WP 11.1		SS	keine	Logik 2	Seminar	2								(6)
(4)	keine	WP	WP 12	Vertiefung Metaphysik und Sprachphilosophie	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
			Р	WP 12.1		SS	keine	Metaphysik und Sprachphilosophie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 13	Vertiefung Ethik	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 13.1		SS	keine	Ethik	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 14	Vertiefung vorneuzeitliche Philosophiegeschichte II	SS					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 14.1		SS	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 2	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 15	Vertiefung Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie	SS					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 15.1		SS	keine	Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 16	Applikationen der Theoretischen Philosophie	SS					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 16.1		SS	keine	Theoretische Philosophie mit Bezug auf spezielle Wissensgebiete und einzelne Wissenschaften	Seminar	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 17	Vertiefung neuzeitliche Philosophiegeschichte II	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 17.1		WS	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 2	Seminar	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 18	Vertiefung politische Philosophie	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 18.1		WS	keine	Politische Philosophie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

					Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilpri	üfungen			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
-	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulnriifung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit ::	ECTS-Punkte*
	Nebenfa	ch: F	hilosop	hie für Bachelorstudier	ngän	ge											60
							Vahlpflichtmodulen WP 1 bis V sollen im 1. und 2. Fachsemes						_				
(1.)	keine	WP	WP 1	Einführung in die formale Logik	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 1.1		WS	keine	Logik 1	Vorlesung	4								(4)
		Р	WP 1.2		WS	keine	Übung Logik 1	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 2	Einführung in die Theoretische Philosophie I	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 2.1		ws	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 2.2		ws	keine	Übung zur Theoretischen Philosophie 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP3	Einführung in die Praktische Philosophie II	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 3.1		ws	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 3.2		ws	keine	Übung zur Praktischen Philosophie 2	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	Einführung in die neuzeitliche Philosophie	ws					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 4.1		ws	keine	Geschichte der Philosophie 2: Neuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 4.2		ws	keine	Übung zur neuzeitlichen Philosophie	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 5	Einführung in die Praktische Philosophie I	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 5.1		SS	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 5.2		SS	keine	Übung zur Praktischen Philosophie 1	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 6	Einführung in die vorneuzeitliche Philosophie	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 6.1		SS	keine	Geschichte der Philosophie 1: Vorneuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 6.2		SS	keine	Übung zur vorneuzeitlichen Philosophie	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 7	Einführung in die Theoretische Philosophie II	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsaufgabe	60-90 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 7.1		SS	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 7.2		SS	keine	Übung zur Theoretischen Philosophie 2	Übung	2								(3)
				Dabei so	llen ir		ahlpflichtmodulen WP 8 bis W semester jeweils zwei Wahlpf						hlt werden.				
(3.)	keine	WP	WP 8	Vertiefung vorneuzeitliche Philosophiegeschichte I	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 8.1		ws	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 9	Applikationen der Praktischen Philosophie	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 9.1		ws	keine	Praktische Philosophie mit Bezug auf spezielle Wissensgebiete und einzelne Wissenschaften	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 10	Vertiefung neuzeitliche Philosophiegeschichte I	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 10.1		ws	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 11	Vertiefung formale Logik	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-90 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 11.1		SS	keine	Logik 2	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 12	Vertiefung Metaphysik und Sprachphilosophie	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 12.1		SS	keine	Metaphysik und Sprachphilosophie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen						en / Modulteilprü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 13	Vertiefung Ethik	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 13.1		SS	keine	Ethik	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 14	Vertiefung vorneuzeitliche Philosophiegeschichte II	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 14.1		SS	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 2	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 15	Vertiefung Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 15.1		SS	keine	Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen						en / Modulteilprü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 16	Applikationen der Theoretischen Philosophie	SS					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 16.1		SS	keine	Theoretische Philosophie mit Bezug auf spezielle Wissensgebiete und einzelne Wissenschaften	Seminar	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 17	Vertiefung neuzeitliche Philosophiegeschichte II	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 17.1		ws	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 2	Seminar	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 18	Vertiefung politische Philosophie	ws					keine	МР	Hausarbeit oder Thesenpapier oder Essaysammlung	ca. 25.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 2-4 Essays, insgesamt max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 18.1		WS	keine	Politische Philosophie	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module		Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 19 bis WP 21 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																
(5.)	keine	WP	WP 19	Systematische Erweiterung mit Forschungsbezug	WS					keine	MP	wissenschaft- liches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 19.1		WS	keine	Spezielle Probleme und Forschungskontroversen im systematischen Kontext	Vorlesung	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 20	Historische Erweiterung mit Forschungsbezug	ws					keine	MP	wissenschaft- liches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 20.1		ws	keine	Spezielle Probleme und Forschungskontroversen im philosophiegeschichtlichen Kontext	Vorlesung	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 21	Selbst organisiertes universitäres Auslandsstudium mit philosophischen Bezügen	WS und SS					keine	MP	Bericht	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 21.1		WS und SS	keine	Zusatzqualifikation Auslandsstudium 1	Übung	1-2								(3)
		Р	WP 21.2		WS und SS	keine	Zusatzqualifikation Auslandsstudium 2	Übung	1-2								(3)

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.